

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler gemäß § 34 d GewO, Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs.1 S.1 Nr. 1, 2, 3 GewO, Immobiliendarlehensvermittler gemäß § 34 i GewO, Finanzdienstleistungsvermittler, Finanzplaner - AVB-FDL HV 70, sofern sich aus den nachfolgenden Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt.

A. Zusatzvereinbarungen zu HV 70 Teil 1

1. Vertreter des Versicherungsnehmers

Mitversichert ist in Erweiterung zu HV 70 Teil 1 A § 1 Ziff. 1.1. Satz 1 die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit für die Dauer von maximal 90 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit gehindert ist. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung des Vertreters. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

2. Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter von Unternehmen

In Ergänzung zu HV 70 Teil 1 A § 1 Ziff. 1.1. Absatz 1 und 2 gilt:

Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner Angestellten und freien Mitarbeiter sowie sonstiger Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner versicherten Berufstätigkeit bedient.

Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen Angestellte oder freien Mitarbeiter in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz.

Liegt hier der gleiche behauptete Verstoß zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadenfall vor.

3. Versicherung nach Ablauf der Meldefrist der Vorversicherer

In Erweiterung zu HV 70 Teil 1 A § 2 Ziff. 2.3. besteht Rückwärtsversicherung gemäß Ziff. 2.1. für Verstöße, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche vor Vertragsbeginn bestanden, eingetreten sind. Im Übrigen bleibt Ziff. 2.3. unberührt.

4. Reputationsschäden

In Ergänzung zu HV 70 Teil 1 A § 3 Ziff.7 besteht Versicherungsschutz für die Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schaltung von Anzeigen, Interviews oder Gegendarstellungen zur Vermeidung oder Minderung von Reputationsschäden (Schaden für das Ansehen des Versicherungsnehmers) des Versicherungsnehmers unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers wegen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Versicherungsfalles zu vermeiden oder zu mindern;
- die Reputationsschäden müssen nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sein und
- die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen.

Die Kosten umfassen die nach den Umständen angemessenen und erforderlichen Gebühren, Honorare und Ausgaben. Sie sind auf 10.000 Euro pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt und werden auf die Versicherungssumme für die Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler angerechnet.

Der Versicherungsschutz aus einer D&O Versicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

5. Abwehrschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung

HV 70 Teil 1 A § 4 Ziff. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: wird ein Vorwurf im Sinne von Satz 1 erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche; erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn der Vorwurf gemäß Satz 1 rechtskräftig festgestellt wird.

6. Angehörige außerhalb häuslicher Gemeinschaft

In Einschränkung zu HV 70 Teil 1 A § 4 Ziff. 6 besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, welche mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Zum Begriff des Angehörigen s. Ziff. 6 Satz 2.

7. Schadenmeldung über Makler / Schadenmeldefrist für Erben

In Abweichung von HV 70 Teil 1 B § 5 Ziff. 2.1 genügt es, wenn der Versicherungsfall der Hans John Versicherungsmakler GmbH anstelle des Versicherers angezeigt wird.

In Abweichung von HV 70 Teil 1 B § 5 Ziff. 2.1 tritt für Erben des Versicherungsnehmers anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.
Im übrigen bleibt Ziff. 2 unberührt.

8. Wirksamwerden der Kündigung des Versicherers im Schadenfall

In Abweichung von HV 70 Teil 1 C § 9 Ziff. 2 wird eine Kündigung des Versicherers im Schadenfall nicht sofort, sondern erst mit Ablauf von 6 Monaten ab Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

9. Anzeigepflicht für Erben

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber Erben des Versicherungsnehmers wegen Verletzung ihrer Anzeigepflicht gemäß § 673 Satz 2, 1. Teil BGB. Der Versicherungsschutz endet sechs Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers.

10. Innovationsklausel

Werden Änderungen dieser Zusatzbedingungen oder der AVB-FDL HV 70 zugunsten des Versicherungsnehmers mit der Hans John Versicherungsmakler GmbH vereinbart, gelten diese ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung (ex nunc) für diesen Versicherungsvertrag. Dies gilt nicht für im Zeitpunkt der Änderungsvereinbarung bekannte Verstöße gemäß HV 70 Teil 1 A § 2 Ziff. 2.2.

B. Zusatzvereinbarungen zu HV 70 Teil 2

1. Tippgeber

In Ergänzung zu den versicherten Tätigkeiten gemäß HV 70 Teil 2 ist die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Tippgeber sowie von Tippgebern des Versicherungsnehmers mitversichert, wenn sie im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten ausgeübt wird.

Versichert ist dabei die reine Weitergabe von Kontakten ohne Durchführung einer Beratung oder anderweitigen Beteiligung des Tippgebers am eigentlichen Abschlussvorgang.

2. Vermittlung von Mitgliedschaften in der gesetzlichen/-betrieblichen Krankenversicherung

In Ergänzung zu HV 70 Teil 2 A § 1 ist die Vermittlung von Mitgliedschaften in der gesetzlichen oder betrieblichen Krankenversicherung versichert.

3. Korrespondenzmakler

Abweichend von HV 70 Teil 2 A § 2 Ziff. 1 ist die Tätigkeit als Korrespondenzmakler (Maklerauftrag zur Betreuung liegt vor) einschließlich der Bearbeitung von Schadenfällen in dieser Eigenschaft mitversichert.

4. Serviceleistungen

In Ergänzung von HV 70 Teil 2 A § 1 sind Serviceleistungen des Versicherungsnehmers mitversichert, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen (z.B. Führen eines Kundenordners).

5. Lebensarbeitszeitkonten / Spar- und Einlagenkonten, Kreditkarten

Mitversichert ist in Ergänzung zu HV 70 Teil 2 F § 1 die Vermittlung von

- Lebensarbeitszeitkonten
- Spar- und Einlagenkonten von Banken, sofern diese der gesetzlichen Einlagensicherung nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG), Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) sowie des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) angehören
- Kreditkarten.

C. Weitere Tätigkeiten

1. Patientenverfügungen/Vorsorgevollmachten

Mitversichert ist die Vermittlung an externe Rechtsdienstleister zur Beratung bei und Erstellung von Patientenverfügungen/Vorsorgevollmachten aufgrund eines eigenen Vertrages zwischen dem externen Rechtsdienstleister und dem Kunden bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 250.000 EUR.

In Ergänzung von HV 70 Teil 1 § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Vertrag zwischen dem externen Rechtsdienstleister und dem Kunden.

2. Unternehmensberatung

Mitversichert ist die Tätigkeit als Unternehmensberater gemäß HV 4119, HV 31 bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR pro Versicherungsfall und bis zu einem Jahreshonorarumsatz des Versicherungsnehmers in Höhe von 50.000 EUR.

D. Beendigung des Maklermandats

Im Fall der Beendigung des Maklermandats der Hans John Versicherungsmakler GmbH während der vereinbarten Vertragslaufzeit gelten die Sonderbedingungen und -tarife für Kunden dieses Maklerhauses bis zum vereinbarten Ablauf dieses Versicherungsvertrages fort.

Die Beendigung des Maklermandats ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherer prüft nach Beendigung des Maklermandats, ob er zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit eine Bedingungsänderung oder eine Vertragsbeendigung vornimmt und informiert den Makler darüber. Ist dies nicht möglich, gelten die Sonderbedingungen und -tarife für die Kunden dieses Maklers weiter, bis der Versicherer die nächstmögliche Kündigung zum Ablauf der Vertragslaufzeit erklärt und den Makler darüber informiert.